



Falls die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung erfüllt sind, wird die Anmeldekarte zur theoretischen Führerprüfung zugesandt.

Der Führerausweis für Motorfahräder berechtigt zur Benützung jedes mit Vignette und Kontrollschild versehenen Motorfahrades.

Information zum Führen eines Motorfahrades vor Erreichen des Mindestalters von 14 Jahren

Grundsatz

Das Mindestalter für Führer von Motorfahrädern beträgt 14 Jahre. Aus zwingenden Gründen, namentlich bei Invaliden oder wenn die Verwendung eines andern Verkehrsmittels nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen oder nicht zumutbar ist, kann die kantonale Behörde den Führerausweis für Motorfahräder vor Erreichung des 14. Altersjahrs aufgrund einer theoretischen Prüfung erteilen. Die vorzeitige Erteilung kann frühestens mit dem Erreichen des 12. Altersjahrs erfolgen. Eine Bewilligung wird nur für den Schulweg erteilt. Für Private Zwecke bzw. Fahrten wird keine Bewilligung erteilt.

Folgende Unterlagen sind dem Strassenverkehrsamt

einzu-reichen:
• Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises

- Angaben über Schule (Schulgemeinde) und Häufigkeit der Fahrten
- Die Fahrstrecke (Länge, Höhenunterschiede)
- Ein Nachweis, dass kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist oder dessen Benützung nicht zugemutet werden kann.

Hinweis:

Die Verwendung eines Fahrrades für den Schulweg gilt als zumutbar, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden.

Medizinische Gründe (Asthma, Muskelschwund, Gebrechen):

Zeugnis eines Arztes, welches bestätigt, dass die Verwendung eines Motorfahrades unbedingt notwendig ist.



Weitere Auskünfte:

Telefon Info-Center: 058 229 22 22 - Mail: info.stva@sg.ch
Mo-Fr: 08.00-11.30 / 13.30 – 17.00 Uhr – www.stva.sg.ch